

GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSTIPPS IM RECHTSFALL

1. Verkehrsrecht

a) Verkehrszivilrecht (Verkehrsunfall)

Gehen Sie als erstes zum Anwalt, bevor Sie eine Werkstatt aufsuchen oder den Schaden Ihrem Versicherungsbüro melden.

In der Regel erhalten Sie dort innerhalb von 1 oder 2 Tagen einen Termin. Es kann nicht daran scheitern, dass Sie woanders etwas früher dran gewesen wären. Da es im Verkehrsrecht eine enorme Fülle von Rechtsprechung zu den einzelnen Unfallkonstellationen im Detail gibt, ist es wichtig, dass Sie von Anfang an wissen, mit welcher Quote der Unfallgegner haftet. Hierbei spielt es entgegen allgemeiner Auffassung überhaupt keine Rolle, mit welchen Ordnungsnummern die Polizisten die Unfallgegner jeweils versehen haben. Es leuchtet ein, dass der Polizist selbstverständlich die eingangs erwähnte äußerst umfangreiche Rechtsprechung zu den Unfallkonstellationen im Detail nicht kennen kann. Er ist kein Jurist.

Es ist daher wichtig, dass Sie Ihre Unfallregulierung von Anfang an in möglichst kompetente Hände legen.

Auch wenn Ihnen beispielsweise die Mitarbeiter Ihrer Autowerkstatt helfen wollen, ist es für Sie aber von Vorteil, wenn Sie stattdessen von Anfang an einen Anwalt die Unfallregulierung übernehmen lassen, weil dieser umfangreiche und einschlägige Rechtskenntnisse im Verkehrsrecht hat. Halbwissen schadet und auch ein „gesundes Gerechtigkeitsempfinden“ kommt gegen die eingangs erwähnte umfangreiche Rechtsprechung nicht an.

Von entscheidender Bedeutung für eine qualitativ hochwertige Unfallregulierung ist auch

die genaue Kenntnis des Beweis- und Prozessrechts. Dies deshalb, weil so gut wie kein Unfallsachverhalt am Ende in jedem Detail unstrittig bleiben wird. Wenn man also dem gegnerischen Kfz - Haftpflichtversicherer (die dortigen Mitarbeiter sind Juristen!) klarmacht, dass man sowohl die Rechtsprechung für Haftungsverteilung als auch im Beweis- und Prozessrecht genau kennt, dann wird man von diesen nicht nur ernst genommen, sondern es erfolgen von dort unproblematisch und schnell Zahlungen, weil diese sich kein Gerichtsverfahren und damit unnötige Verfahrenskosten einhandeln möchte.

Im Falle nichtanwaltlicher Unfallregulierung ist die Gefahr von Fehlern weitaus größer. Einmal gemachte Fehler (z.B. missverständliche Formulierungen) bringen Probleme und sind in der Regel nur noch schwer auszubügeln. Dieses insbesondere in einem dann sich anschließenden Gerichtsverfahren, an welches man von Anfang an denken sollte. Nur der Anwalt kann aber beurteilen, wie ein Richter denken wird. Diese Gedanken sollte man sich von Anfang an machen, bevor man mit Ansprüchen an den gegnerischen Kfz - Haftpflichtversicherer herantritt.

Im Übrigen geht es nicht nur darum, schnell etwas Geld zu bekommen, sondern vielmehr darum, kein Geld zu verschenken. Schließlich gibt es auch zum Umfang des zu leistenden Schadensersatzes umfangreiche Rechtsprechung, welche nur der Anwalt kennt.

Darüber hinaus sorgt ein Anwalt dafür, dass Sie nicht von vornherein unnötige Kosten (z.B. Gutachter- oder Mietwagenkosten, etc.) produzieren, auf denen Sie dann nachher ganz oder zum Teil sitzenbleiben können.

b) Bußgeldsachen (Geschwindigkeitsverstöße, Rotlichtverstöße, etc.)

Machen Sie von Anfang an von Ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch. Dies bedeutet, dass Sie gegenüber den Polizisten vor Ort keine Angaben machen. Äußern Sie sich diesen gegenüber also nicht zum Sachverhalt.

Gehen Sie zum Anwalt, bevor Sie den Anhörungsbogen / Fragebogen der Bußgeldstelle ausfüllen.

Oftmals wird dort taktisch völlig unklug und unnötig die Fahrereigenschaft bereitwillig eingeräumt. Dieses, obwohl der Betroffene ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht hat.

Hierdurch wird der Aktionsradius des (später beauftragten) Anwalts unnötigerweise erheblich eingeschränkt.

2. Versicherungsrecht

Gehen Sie drei Monate, nachdem Sie den Schaden beim Versicherer angezeigt haben, zum Anwalt.

Der (eigene) Versicherer hat nach der derzeitigen Rechtsprechung nach Vorlage der erforderlichen Informationen eine Prüfungsfrist von ca. zwei Wochen. Außerdem hat er eine sogenannte Beschleunigungspflicht. d.h. sämtliche Informationen (z.B. Gutachten, Akteneinsicht, ärztliche Befundberichte, weitere Schadensunterlagen, Zeugenaussagen, etc.) rechtzeitig einzuholen. Oftmals gerät er so nach ca. drei Monaten aufgrund der Rechtsprechung automatisch in Verzug. Mitunter ist die Zeit, welche dem Versicherer nur zur Verfügung steht, auch in den Versicherungsbedingungen des Vertrages geregelt. Der Versicherungsnehmer hat einen Anspruch auf eine Regulierungsentscheidung des Versicherers innerhalb der vorgenannten Frist. Diese ist wie gesagt in den meisten Fällen nach ca. drei Monaten abgelaufen. Dem Versicherer hilft es, insoweit auch nicht weiter, wenn er dem Versicherungsnehmer schreibt, er müsse noch weitere Ermittlungen anstellen, etc..

Sobald der Versicherer in Verzug gerät, tritt der Rechtsschutzfall ein, welcher in der Rechtsschutzversicherung vorgesehen ist (§ 2d) ARB). Falls Ihr Rechtsschutzversicherer behauptet, der Versicherer müsse erst noch ablehnen, damit ein Rechtsschutzfall entstünde, gehen Sie bitte sofort zum Anwalt, damit dieser rechtlich überprüfen kann, ob der Versicherer im konkreten Einzelfall auch ohne eine ablehnende

Erklärung schon im Verzug ist, weil er sich mit der Prüfung seiner Eintrittspflicht zu viel Zeit gelassen hat, vgl. oben. Sofern dies der Fall ist (ist häufig der Fall), wird der Anwalt dieses Ihrem Rechtsschutzversicherer schreiben und so eine Kostendeckungszusage erlangen. Dies beschleunigt die Regulierung Ihres Versicherungsschadens erheblich.

Im Übrigen laufen im Versicherungsrecht häufig Ausschlussfristen, welche kürzer sind als die gesetzliche Verjährungsfrist. Auch damit diese rechtzeitig erkannt werden, ist es besser, wenn Sie frühzeitig zum Anwalt gehen und nicht die endgültige Regulierungsentscheidung Ihres Versicherers lange abwarten. Lassen Sie eine Regulierungsentscheidung Ihres Versicherers in jedem Falle anwaltlich überprüfen.

Nicht selten wird Ihre Leistung zu Unrecht gekürzt, ohne dass Sie es merken. So beruft sich Ihr Versicherer vielleicht auf Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung, weil eine Obliegenheitsverletzung vorläge mit der vorgenannten Folge. Nicht jede Obliegenheitsverletzung führt indes sogleich zum Recht der Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung des Versicherers. Hierüber werden Sie natürlich in dem Regulierungsschreiben nicht aufgeklärt. Auch klärt der Versicherer in der Regel nicht darüber auf, dass er selbst beweispflichtig für den Tatbestand der Obliegenheitsverletzung ist. Darüber hinaus muss eine Obliegenheitsverletzung schon ein erhebliches Gewicht haben, was ebenfalls kaum thematisiert wird.

Nehmen Sie keine „Kulanz“ an, sondern lassen Sie die Regulierungsentscheidungen Ihres Versicherers durch einen Anwalt überprüfen. Dieser ist im Übrigen unabhängig. Auch sind gerade im Versicherungsrecht umfangreiche Rechtskenntnisse, insbesondere auch hinsichtlich der Rechtsprechung, erforderlich. Nur ein Anwalt kann Ihnen diese Gewähr bieten.

Versuchen Sie es nicht erst über den Schadenregulierer, sondern schalten Sie schon vorher einen Anwalt ein.

Sicherlich ist es für den Versicherungsnehmer verlockend, eine kurzfristige und auf den ersten Blick zufriedenstellende Lösung mit einem Schadenregulierer zustandezubringen. Hierbei darf aber nicht vergessen werden, dass der Schadenregulierer letztendlich die Interessen des Versicherers vertritt und nicht die Interessen des Versicherungsnehmers. Aus diesem Grunde führe ich übrigens selbst keinerlei Korrespondenz mit Schadenregulierern sondern ausschließlich mit dem Schadenbüro (Rechtsabteilung) des Versicherers.

3. Arbeitsrecht

Wenn Sie Ärger mit Ihrem Arbeitgeber bekommen, versuchen Sie nicht selbst etwas zu regeln / zu unternehmen.

Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen, sondern bitten Sie sich eine kurze Bedenkzeit aus. Während dieser Bedenkzeit sollten Sie dann einen Anwalt aufsuchen. Man sollte dem Arbeitgeber gegenüber auch ganz offen zugeben, dass man selbst als juristischer Laie die Dinge nicht beurteilen könne, weshalb man sich bei einem Anwalt Rechtsrat suchen möchte, bevor man sich entscheidet. Wenn Ihr Arbeitgeber hierfür kein Verständnis hat ist häufig etwas faul. Es schadet dann nicht dass Sie nichts unterschrieben haben.

Im Arbeitsrecht laufen häufig kurze Ausschlussfristen von wenigen Wochen, die Sie übersehen können und dann verpassen, wenn Sie nicht frühzeitig zum Anwalt gehen.

Eine Kündigung z.B. muss innerhalb von drei Wochen ab Zugang vor dem Arbeitsgericht mit einer Kündigungsschutzklage angegriffen werden. Zuvor wäre auch noch zu prüfen, ob die Kündigung aus formellen Gründen unwirksam ist. Dieses müsste sicherheitshalber innerhalb von drei bis vier Tagen ab Zugang der Kündigung überprüft und dann gegebenenfalls schriftlich per Fax vorab gegenüber dem Arbeitgeber moniert werden in Form der Zurückweisung der Kündigung. Andernfalls wäre diese Frist weg. Unabhängig davon müsste gleichzeitig in der oben genannten Frist Kündi-

gungsschutzklage bei dem Arbeitsgericht eingereicht werden. Wird diese Frist verpasst wird die Kündigung bindend mit der Folge, dass Sie nicht mehr angreifbar ist und dass das Arbeitsverhältnis zu dem Zeitpunkt der in der Kündigung genannt ist endet. Es spielt dann keine Rolle mehr, ob die Kündigung berechtigt war oder nicht.

Verfassen Sie nicht selbst eine Kündigungsschutzklage, sondern überlassen Sie dies Ihrem Anwalt. Auch wenn zunächst lediglich ein Gütertermin vor dem Arbeitsgericht stattfindet können dort schon viele Fehler gemacht werden, welche im Nachhinein nicht mehr korrigierbar sind. Im Übrigen können Sie nicht überprüfen, ob die Vorschläge des Richters rechtlich geboten sind oder ob der Richter im konkreten Einzelfall nur deshalb zum Vergleich oder zur Klagerücknahme rät um Arbeit zu sparen. Es soll Richter geben, die es vorziehen, auf diese Weise ihre Arbeit zu erledigen.

Auch drohen Lohnansprüche schnell zu verfallen, manchmal sogar innerhalb von wenigen Wochen, wenn sie nicht rechtzeitig schriftlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Auch durch diesen Fristablauf würde man seine Ansprüche verlieren, und zwar unwiederbringlich. Wenn Ihr Arbeitgeber also mit Lohnzahlungen in Verzug gerät, sollten Sie in jedem Fall einen Anwalt aufsuchen, damit die sogenannten Verfallfristen für die Geltendmachung der Arbeitslöhne überprüft werden können. Dies ist abhängig von der Branche, in der Sie arbeiten.

4. Sozialrecht

Wenn Sie einen Bescheid erhalten, legen Sie fristgerecht hiergegen Widerspruch ein. Der Widerspruch muss aber nicht begründet werden, das Gesetz sieht dies nicht vor. Dies sollten Sie der Behörde im Widerspruchsschreiben auch schildern und darauf drängen, dass Sie innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung über Ihren Widerspruch erhalten.

Gem. § 88 SGG (Sozialgerichtsgesetz) hat die Behörde innerhalb von drei Monaten über einen Widerspruch zu entscheiden und über einen Antrag innerhalb von sechs Monaten. Verstreicht die Frist, ist eine Untätigkeitsklage möglich. Diese ist beim Sozialgericht einzulegen und darauf gerichtet, dass überhaupt eine Entscheidung durch die Behörde zu erlassen ist. In der Regel kommt dann die Entscheidung zeitnah nach Erhebung der Untätigkeitsklage.

Die Tätigkeit des Anwalts im Rahmen einer Untätigkeitsklage ist rechtsschutzversichert. Im Sozialrecht ist die anwaltliche Tätigkeit rechtsschutzversichert ab der Erhebung einer Klage vor dem Sozialgericht. Für das Antrags- oder Widerspruchsverfahren greift in der Regel keine Rechtsschutzversicherung ein. Allerdings sollte man diesbezüglich einmal genau in seinen Rechtsschutzvertrag hineinsehen bzw. seine Rechtsschutzversicherung fragen.

Gerade in Verfahren, wo es um medizinische Fragen geht (z.B. Erwerbsminderungsrente, Grad der Behinderung, Arbeitsunfall, Anerkennung einer Berufskrankheit, Zuerkennung

einer Reha, etc.), sollte man sich nicht durch die medizinischen Befunde der Behörde entmutigen lassen. Diese fallen häufig zu Unrecht relativ schlecht für den Sozialversicherten aus. Schließlich hat auch die Behörde ein Interesse daran, mit ihrem Geld zu haushalten.

Legen Sie daher ruhig Widerspruch ein bzw. gehen Sie mit dem Widerspruchsbescheid dann zum Anwalt zwecks Klageerhebung. Schließlich benötigt man ja hierzu Akteneinsicht, welche nur der Anwalt bekommt.

Wenn Sie es versäumt haben, gegen einen Bescheid rechtzeitig Widerspruch einzulegen, macht das nichts. Sie können dann einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen. Die Behörde muss dann ihren Bescheid noch einmal überprüfen und sie erhalten einen Überprüfungsbescheid. Gegen diesen Überprüfungsbescheid können Sie dann ganz normal Widerspruch einlegen (diesmal rechtzeitig!) und es ergeht daraufhin ein Widerspruchsbescheid, gegen welchen Sie dann ganz normal Klage einlegen können. Durch dieses Prozedere hat man mithin den Fristablauf geheilt.

Lassen Sie sich auch von der Behörde nicht ewig hinhalten. Diese ist in ihrer Entscheidungsfindung an Fristen gebunden, welche auch eingeklagt werden können, vgl. oben. Hierdurch vermeidet man mitunter ein jahrelanges Verwaltungsverfahren, welches am Ende dann doch meistens mit einer negativen Entscheidung endet.

5. Allgemeine Verhaltenstipps im Rechtsfall

„Schnellschüsse“ schaden!

Also bitte nichts voreilig unterschreiben und auch nicht voreilig „Ja“ sagen (Verträge z.B. Verzichtserklärungen oder Anerkenniserklärungen sind grundsätzlich auch in mündlicher Form wirksam zustande gekommen).

Einmal gemachte Fehler (sei es von Ihnen oder von Bekannten, die Ihnen helfen wollen) sind meistens nicht wieder gutzumachen. Daher sprechen Sie am besten möglichst frühzeitig mit einem Anwalt über Ihr Rechtsproblem.

Versuchen Sie nicht, über das Internet die Rechtslage zu klären. Zum einen muss man dort häufig Dinge gelesen, welche schlichtweg nicht stimmen. Auch werben Online-Anwälte aufreißerisch mit irgendwelchen sensationellen Rechtsmeinungen oder Urteilen, welche überzogen dargestellt werden und für Ihren Rechtsfall keine Bedeutung haben. Online-Anwälte werden in aller Regel ein Interesse daran haben, möglichst viele Mandate zu akquirieren. Da die räumliche Entfernung zum Mandanten in der Regel groß ist, dürfte die Motivation des Online-Anwalts, den Mandanten langfristig an sich zu binden, nicht so stark ausgeprägt sein wie bei einem Anwalt vor Ort. Ein Anwalt, der seine Mandanten langfristig an sich binden möchte, legt erhöhten Wert auf die Qualität seiner Beratung bzw. seiner anwaltlichen Tätigkeit für den Mandanten.

Meines Erachtens müssen auch die Anwalts-hotlines der Rechtsschutzversicherer kritisch gesehen werden. Auch hier besteht eine große räumliche Entfernung zwischen dem am Telefon beratenden Anwalt und dem Mandanten.

Es fragt sich natürlich auch, wem die Anwalts-hotlines wirklich nützen. Besteht der Nutzen für den Rechtssuchenden oder besteht er für den Rechtsschutzversicherer, der hierdurch Anwaltskosten spart?

Denken Sie einmal darüber nach.

Fest steht jedenfalls eines: Wenn Sie schon für Ihren Rechtsschutzvertrag regelmäßig die Prämie bezahlen, dann haben Sie auch ein Recht darauf, dass sich ein Anwalt vor Ort intensiv mit Ihrem Fall auseinandersetzt (so steht es auch in Ihrem Rechtsschutzvertrag.). Hierzu gehört es im Übrigen auch, dass der Anwalt Ihre Unterlagen einsieht und weitere Unterlagen, die er noch benötigt, von Ihnen abfordert. Ich glaube nicht, dass das am Telefon so gut funktioniert.

Wie gesagt, helfen „Schnellschüsse“ nicht vgl. oben. Es besteht daher meines Erachtens kein vernünftiger Grund dafür, sich mal eben schnell am Telefon rechtlich beraten zu lassen.

Sie haben weitere Fragen an uns?

Melden Sie sich gerne telefonisch oder über unsere Website bei uns! Wir gehen auf Ihre Fragen ein und beraten Sie zu allen Rechtsthemen.

Telefon: 04232 6419656

E-Mail: info@rechtsanwalt-langwedel.de

Web: www.rechtsanwalt-langwedel.de